jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/10/9 16Ok6/00, 16Ok2/01, 16Ok6/01

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.10.2000

Norm

KartG 1988 §42b
KartG 1988 §44a
MRK Art6 Abs1 II5a6
ZPO §187

Rechtssatz

Will das Kartellgericht neben einem auf Antrag des Betroffenen eingeleiteten Verfahren zur Abstellung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung auch von Amts wegen vorgehen, kann es einen eigenen Einleitungsbeschluss fassen und sodann die Verfahren verbinden. Als zulässige Vorgangsweise ist auch zu werten, wenn das Kartellgericht im Rahmen des auf Antrag eingeleiteten Missbrauchsverfahrens formell bekanntgibt, dass es zusätzlich auch von Amts wegen vorgehen will, weil ihm etwa die beantragte Maßnahme zu gering, ungeeignet oder unzulässig erscheint. Es muss zur Wahrung des rechtlichen Gehörs beiden Seiten Gelegenheit geben, zu dem beabsichtigten Vorgehen Stellung zu nehmen.

Entscheidungstexte

- 16 Ok 6/00
  Entscheidungstext OGH 09.10.2000 16 Ok 6/00
  Veröff: SZ 73/153
- 16 Ok 2/01
  Entscheidungstext OGH 05.09.2001 16 Ok 2/01
  Vgl auch; Beisatz: Auslösung einer Rahmengebühr. (T1)
- 16 Ok 6/01
  Entscheidungstext OGH 05.09.2001 16 Ok 6/01
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114134

Dokumentnummer

JJR_20001009_OGH0002_0160OK00006_0000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at